

# **BVGer D-6077/2014 vom 10. November 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6077\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6077_2014)

FR: TAF D-6077/2014 du 10 novembre 2016

IT: TAF D-6077/2014 del 10 novembre 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM respektive BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Verfolgungsmotive zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5, 2010/44 E.3.4). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2, 2010/57 E. 2.3).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz erachtete die Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers, wonach er im März 2012 von Unbekannten aufgefordert worden sei, sich ihrer Gruppierung anzuschliessen, was er abgelehnt habe, weswegen er einen Monat lang eingeschüchtert worden sei und weiterhin gesucht werde, als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten.

### **E. 4.2**

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den fluchtauslösenden Ereignissen nicht zu überzeugen vermögen. Seine diesbezüglichen Schilderungen vermitteln kein stimmiges Bild. Auf Beschwerdeebene vermag der Beschwerdeführer den von der Vorinstanz zutreffend aufgezeigten Unstimmigkeiten nichts Substantielles entgegenzusetzen und die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen nicht auszuräumen. So kann der in der Beschwerdeeingabe vom 17. Oktober 2014 geäusserten Auffassung, es sei angesichts seines jugendlichen Alters und des Zeitablaufs verständlich, dass er bei der ergänzenden Anhörung vergessen habe zu erwähnen, dass er Fotos mit verstorbenen Menschen habe aufhängen müssen, nicht gefolgt werden. Weder das Alter des Beschwerdeführers noch der Zeitablauf vermögen das Vergessen eines so wesentlichen Sachverhaltselements zu erklären. Der Beschwerdeführer wurde bei der ergänzenden Anhörung vom 13. August 2014 wiederholt explizit nach

konkreten Aktivitäten gefragt. Trotz dieses Impulses gab er abweichend von den bisherigen Ausführungen an, er sei - abgesehen vom Gruppenbeitritt - zu keinerlei konkreten Taten aufgefordert worden, habe nie etwas für diese Personen gemacht und sich auch nicht vorstellen können, was von ihm bei einem Gruppenbeitritt verlangt werden könnte (vgl. A16 S. 6 F54-57, S. 8 F84). Auf Vorhalt der zuvor geltend gemachten Plakataktion verstrickte er sich zugleich in einen neuerlichen Widerspruch, indem er nun zu Protokoll gab, er habe die Fotos zwar aufgehängt, aber nicht bei der ersten Begegnung (vgl. A16 S. 11 F115). Es dürfte indes nicht nur erwartet werden, dass er sich an die besagte Aktion zu erinnern vermöchte, sondern auch, dass er sie widerspruchsfrei wiedergeben kann, zumal er sie unter Zwang ausgeführt habe, so dass sie sich gut im Gedächtnis eingepägt haben dürfte. Sein Einwand in der Beschwerdeeingabe vom 17. Oktober 2014, die Aktion sei für ihn nur eine von vielen Schikanen gewesen, vermag nicht zu überzeugen, habe es sich dabei doch um die einzige Aktivität gehandelt, die er ausgeführt habe, so dass eine widerspruchsfreie Schilderung erwartet werden dürfte. Obwohl der Beschwerdeführer während eines Monats fast täglich angehalten worden sei, vermochte er zur Identität der Verfolger und deren Gruppierung keinerlei Angaben zu machen. Seine diesbezüglichen Ausführungen blieben gänzlich substanzlos. Es erscheint jedoch unrealistisch, dass er bei den unzähligen Treffen nie etwas über die betreffende Gruppierung und deren Aktivitäten erfahren habe, wenn er doch zu einer Mitgliedschaft hätte überredet werden sollen. Zudem wäre anzunehmen, dass von Seiten der Eltern oder des Dorfvorstehers eine Vermutung, wer hinter den Vorfällen stecken könnte, geäußert worden wäre. Aber auch nach den geltend gemachten Hausbesuchen vom 3. September 2013 und im Mai 2014 antwortete der Beschwerdeführer bei der ergänzenden Anhörung vom 13. August 2014 auf die Frage, ob er eine Vermutung habe, welcher Organisation die unbekanntes Verfolger angehört haben könnten, mit "keine Ahnung" (vgl. A16 S. 8 F79 und F81). Die auf Beschwerdeebene erstmals geäußerte Vermutung, es habe sich wohl um Anhänger der regierungsfreundlichen EPDP gehandelt, da bekannt sei, dass diese immer nach neuen Mitgliedern suche, ist somit eine reine Mutmassung. Im Übrigen stellte der Beschwerdeführer diese Vermutung wiederum selbst in Frage, gab er gegenüber dem Psychologen, den er in der Schweiz aufsuchte, doch an, er sei von mutmasslichen LTTE-Anhängern - und nicht von regierungsfreundlichen EPDP-Mitgliedern - verfolgt worden (vgl. eingereichtes Schreiben vom 1. Juli 2015). Damit bleiben seine Vorbringen zur Identität und Gruppierung der angeblichen Verfolger unsubstanziert. Schliesslich vermag auch der Einwand des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe vom 17. Oktober 2014, die widersprüchlichen Angaben zu den Hausbesuchen und dem Gespräch mit dem Dorfvorsteher würden auf Missverständnissen beruhen, nicht zu überzeugen. Im Anhörungsprotokoll vom 13. August 2014 finden sich keine Anhaltspunkte für die Annahme, es sei bei der ergänzenden Anhörung zu entsprechenden Missverständnissen gekommen. Die diesbezüglich an den Beschwerdeführer gerichteten Fragen waren klar formuliert (vgl. A16 S. 9 F86, S. 10 F102-105) und er hat den Dolmetscher laut seinen Angaben gut verstanden (vgl. A16 S. 1 F1). Nach der Rückübersetzung hat er die Richtigkeit seiner Aussagen unterschriftlich bestätigt (vgl. A16 S. 15) und auch die Hilfswerksvertretung hat keine Bemerkungen angebracht, welche auf Verständigungsschwierigkeiten hindeuten würden (vgl. A16 S. 16). Damit bleiben die nicht übereinstimmend geschilderten Hausbesuche und die widersprüchlichen Angaben zum Aufsuchen des Dorfvorstehers unerklärlich. Die Angabe des Beschwerdeführers bei der ergänzenden Anhörung, seine Eltern hätten die Verfolger vor seiner Ausreise nie gesehen

(vgl. A16 S. 8 F83), steht in klarem Widerspruch zur vorhergehenden Aussage, sein Vater sei von den Verfolgern zu Hause aufgesucht worden, als er im Spital in D. \_\_\_\_\_ gewesen sei (vgl. A5 S. 7, A8 S. 5 F29). Diesen erheblichen Widerspruch kann der Beschwerdeführer mit den Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben nicht auflösen. Im Übrigen vermag er nicht darzulegen, weshalb die "Gruppierung" anfangs September 2013 plötzlich wieder ein Interesse an ihm gehabt haben sollte, wenn sie ihn während der fast eineinhalb Jahre zuvor nie (mehr) gesucht habe. Angesichts der widersprüchlichen, unsubstanzierten und unrealistischen Schilderungen kann dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden, dass er bis zum heutigen Zeitpunkt wegen der Nichtbefolgung einer im März 2012 von unbekanntenen Personen ausgesprochenen Aufforderung, sich einer - nicht spezifizierten - Gruppierung anzuschliessen, gesucht werde. Den undatierten Brief der Mutter hat das BFM zutreffend als Gefälligkeitsschreiben qualifiziert. Das auf Beschwerdeebene eingereichte Schreiben der "(...)" in D. \_\_\_\_\_ vom 1. September 2014 vermag - ungeachtet der Frage der Echtheit dieses Dokuments, das im Formulkopf mehrere Schreibfehler aufweist (vgl. "[...]", "[...]") - die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers ebenfalls nicht zu belegen, gibt es diese doch lediglich noch einmal wieder, wie der Verfasser sie von der Mutter des Beschwerdeführers vernommen habe. Im Übrigen stimmt die darin enthaltene Angabe, der Beschwerdeführer sei auf dem Schulweg von bewaffneten Jugendlichen ("armed youths") bedroht worden, nicht mit den Ausführungen des Beschwerdeführers selbst überein, hatte er doch zu Protokoll gegeben, keine Waffen bei den betreffenden Personen gesehen zu haben (vgl. A16 S. 13 F141).

#### **E. 4.3**

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Sri Lanka aus anderen Gründen flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte. Mit den allgemeinen Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben zur Lage der tamilischen Bevölkerung in Sri Lanka nach dem Ende des Bürgerkriegs vermag der Beschwerdeführer keine begründete Furcht vor asylrechtlich relevanter Verfolgung seiner Person darzulegen.

##### **E. 4.3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1-8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und

8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

#### **E. 4.3.2**

Aufgrund der Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, der seinen Angaben zufolge vor der Ausreise aus Sri Lanka keine Probleme mit den heimatlichen Behörden gehabt habe (vgl. A16 S. 11 F111) und nie inhaftiert gewesen sei (vgl. A5 S. 7), einer Risikogruppe angehört. Es besteht kein Anlass zur Annahme, er wäre ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten. Auch lässt er kein Profil erkennen, welches für ein potentiell Verfolgungsinteresse seitens der heimatlichen Behörden sprechen könnte. Allein die Verwandtschaft mit einer (Verwandten), die vor der Geburt des Beschwerdeführers bei den LTTE gewesen und im Jahr (...), als der Beschwerdeführer erst (...)jährig war, gestorben sei, lässt nicht auf ein Profil schliessen, das den Beschwerdeführer angesichts der heutigen Situation in Sri Lanka als in asylrechtlich relevanter Weise gefährdete Person erscheinen lassen würde, zumal weder er noch seine Eltern und Geschwister sich je politisch betätigt hätten.

#### **E. 4.4**

Dem Beschwerdeführer ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat damit das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das BFM respektive SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das BFM respektive SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

### **E. 6.2.1**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.2.2**

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist dem Beschwerdeführer unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen im Asylpunkt nicht gelungen. Er gehört keiner in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft relevanten Risikogruppe an, weshalb nicht davon auszugehen ist, ihm drohe im Rahmen der routinemässigen Überprüfung bei der Rückkehr eine unmenschliche Behandlung. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2).

### **E. 6.2.3**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 6.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 6.3.1**

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Im heutigen Zeitpunkt herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch

eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Das Bundesverwaltungsgericht nahm im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine aktuelle Lagebeurteilung vor (vgl. dort E. 13.2-13.4). Demzufolge ist für Personen, die aus der Nordprovinz stammen und diese erst nach Beendigung des Bürgerkriegs im Mai 2009 verlassen haben, der Wegweisungsvollzug in dieses Gebiet in Fortführung der Praxis von BVGE 2011/24 als grundsätzlich zumutbar zu beurteilen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie auf die gleiche oder eine gleichwertige Lebens- und Wohnsituation zurückgreifen können, die im Zeitpunkt der Ausreise geherrscht hat.

### **E. 6.3.2**

Der Beschwerdeführer stammt aus C. \_\_\_\_\_ im Distrikt D. \_\_\_\_\_ (Nordprovinz). Er hat dort seinen Angaben zufolge bis zu seiner Ausreise im April 2012 mit den Eltern und Geschwistern zusammengelebt und in D. \_\_\_\_\_ die Schule besucht. Der Beschwerdeführer verfügt damit in der Nordprovinz über ein tragfähiges Beziehungsnetz und es ist davon auszugehen, dass er im Falle seiner Rückkehr im Wesentlichen dieselbe Wohn- und Lebenssituation wie vor der Ausreise antreffen wird. Im Übrigen darf von dem jungen, ledigen und über schulische Bildung verfügenden Beschwerdeführer, der in der Schweiz Arbeitserfahrung als (...) erwerben konnte (vgl. A16 S. 13 F135 f.), auf längere Sicht auch erwartet werden, dass er sich in wirtschaftlicher Hinsicht wird eingliedern können. Die auf Beschwerdeebene geltend gemachten gesundheitlichen Probleme ([...] [vgl. ärztliches Schreiben vom 1. Juli 2015]) stellen keine Vollzugshindernisse dar und lassen sich bei Bedarf auch im Heimatland des Beschwerdeführers behandeln. Es liegen somit keine Gründe für die Annahme vor, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung zu werten wäre.

### **E. 6.3.3**

Der Vollzug der Wegweisung ist daher auch zumutbar.

### **E. 6.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 6.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit

Zwischenverfügung vom 12. November 2014 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von seiner prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

#### **E. 8.2**

Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin reichte mit der Beschwerdeeingabe vom 17. Oktober 2014 eine Kostennote ein. Die aufgeführte Dossiereröffnungspauschale von Fr. 50.- ist praxisgemäss nicht zu vergüten. Auch im Übrigen erscheint der geltend gemachte Aufwand nicht vollumfänglich als angemessen. Für den seither angefallenen Aufwand wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird verzichtet, da sich der Aufwand für die Schriftenwechsel zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 2000.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.